

Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung in den Staatsdienst

- Merkblatt -

Wegen der großen Bedeutung, die eine Erweiterungsprüfung in bestimmten Fächern für die dienstliche Verwendbarkeit eines Lehrers haben kann, wurden die nachstehenden Regelungen erarbeitet, wie die Erweiterungsprüfung bei der Einstellung berücksichtigt wird:

A. Festlegungen durch Lehrerbildungsgesetz und Prüfungsordnungen

1. Erweiterungsarten, Notenbildung

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) sieht zwei Arten von Erweiterungen vor, nämlich die Erweiterung durch Vertiefung eines Fachs und die Erweiterung durch ein zusätzliches Fach (Unterrichtsfach bzw. pädagogische oder sonderpädagogische Qualifikation).

Bei der erstgenannten Möglichkeit entsteht de facto eine neue Zwei-Fächer-Verbindung (z. B. Mathematik/Psychologie für das Lehramt an Realschulen). Sämtliche Noten aus der Ersten und Zweiten Staatsprüfung gehen in die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) ein, die ihrerseits maßgeblich für die Platzziffer und damit für die Einstellung ist. Für diese Art von Erweiterung ist daher keine Sonderregelung erforderlich.

Bei der Erweiterung durch ein zusätzliches Fach sind zwei wesentlich verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Sofern der Bewerber die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach vor dem Erwerb der Lehramtsbefähigung (also vor Abschluss der Zweiten Staatsprüfung in der Fächerverbindung) ablegt, hat er das Recht, auch an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilzunehmen (Art. 6 Abs. 2 BayLBG), soweit eine Zweite Staatsprüfung in diesem Fach vorgesehen ist. Falls er davon Gebrauch macht, wird nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung aus den Noten der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung eine Gesamtprüfungsnote für das Erweiterungsfach gebildet. Gemäß § 35 LPO II wird aus der Gesamtprüfungsnote für das Lehramt (§ 25 LPO II) und der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach (§ 33 LPO II) eine zusammenfassende Note berechnet. Dabei wird die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 LPO II vierfach und die Gesamtprüfungsnote gemäß § 33 LPO II einfach gewertet. Andere Gewichtungsverhältnisse gelten nur für das Lehramt an Gymnasien bei Erweiterung mit dem Doppelfach Musik oder Kunsterziehung (2 : 1) und bei Erweiterung mit der Qualifikation als Beratungslehrkraft oder mit einer sonderpädagogischen Qualifikation (6 : 1). Für die Bewerber mit Erweiterungsprüfung wird dann zusätzlich zu der Platzziffer, die gemäß § 26 LPO II festgesetzt wird, eine weitere Platzziffer entsprechend der zusammenfassenden Note in der Gruppe gebildet, die durch § 26 LPO II und das Erweiterungsfach bestimmt wird. Für die Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung wird in diesen Fällen das Verfahren nach Buchstabe B angewandt.
- Sofern der Bewerber die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung ablegt (nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG), kann er in diesem Fach an der Zweiten Staatsprüfung nicht teilnehmen. Für die Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung wird in diesen Fällen das Verfahren nach Buchstabe C angewandt. Dieses Verfahren gilt auch für Bewerber, die die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach vor dem Erwerb der Lehramtsbefähigung abgelegt haben, jedoch am Vorbereitungsdienst und der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach nicht teilgenommen haben. Bei Bewerbern, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach abgelegt aber nicht bestanden haben, gilt die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach zwar als nachträgliche Erweiterung, eine Berücksichtigung dieser Erweiterung bei der Einstellung ist aber nicht möglich.

2. Einteilung der Fächerverbindungen

Bei den Fächerverbindungen werden zwei Gruppen unterschieden:

Gruppe I:

Fächerverbindungen, mit denen Lehrer an der betreffenden Schulart auf Grund der vorgegebenen Stundentafeln und der Besonderheiten der Fächer gut einsetzbar sind.

Gruppe II:

Fächerverbindungen, mit denen Lehrer an der betreffenden Schulart auf Grund der vorgegebenen Stundentafeln und der Besonderheiten der Fächer nur bedingt einsetzbar sind.

Zuordnung der Fächerverbindungen (FV) zu den Gruppen (Gr)

beim Lehramt an Realschulen gemäß § 43 LPO I						beim Lehramt an Gymnasien gemäß § 63 LPO I							
FV	Gr	FV	Gr	FV	Gr	FV	Gr	FV	Gr	FV	Gr	FV	Gr
B/C	I	E/G	I	M/Mu	I	B/C	I	E/Inf	II	Gr/L	II	M/Sm	I
C/M	I	E/Inf	I	M/Ph	I	B/Ph	I	E/It	II	Gr/K	II	M/Sw	I
C/Ph	I	E/Ku	I	M/K	I	C/Ek	II	E/L	I	Gr/Ev	II	M/Wi	I
D/E	I	E/Mu	I	M/Ev	I	D/E	I	E/Psy	I	Inf/M	I	Mu	I
D/Ek	I	E/K	I	M/Sm	I	D/Ek	II	E/K	I	Inf/Ph	II	Ev/Sm	II
D/F	II	E/Ev	I	M/Sw	I	D/F	II	E/Ev	I	Inf/Wi	II	Ev/Sw	II
D/G	I	E/Sm	I	M/Wi	I	D/G	II	E/Ru	II	Ku	I	K/Sm	II
D/Hw	II	E/Sw	I	Mu/K	II	D/L	I	E/Sk	II	L/Psy	I	K/Sw	II
D/Ku	I	E/Wi	I	Mu/Ev	II	D/K	I	E/Sp	II	L/K	I	Sm/Wi	II
D/Mu	I	Ek/F	II	Mu/Sm	I	D/Ev	I	E/Sm	I	L/Ev	I	Sw/Wi	II
D/K	I	Ek/Wi	II	Mu/Sw	I	D/Sk	II	E/Sw	I	L/Sm	I		
D/Ev	I	Hw/Wi	II	Sk/Wi	II	D/Sm	II	E/Wi	I	L/Sw	I		
D/Sm	I	Inf/M	I	Sm/Wi	I	D/Sw	II	Ek/Ph	II	M/Ph	I		
D/Sw	I	Inf/Ph	I	Sw/Wi	I	E/Ek	II	Ek/Wi	II	M/Psy	I		
E/Ek	II	Inf/Wi	I			E/F	I	F/L	II	M/K	I		
E/F	II	Ku/M	I			E/G	II	F/Sp	II	M/Ev	I		

Für die übrigen Lehramter sind in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) hinsichtlich der Zuordnung der Fächerverbindungen keine Festlegungen getroffen. Diese Fächerverbindungen werden daher alle zur Gruppe I gezählt.

B. Berücksichtigung der Erweiterung mit Erster und Zweiter Staatsprüfung

1. Verfahren bei Fächerverbindungen der Gruppe I

In den Fällen der Gruppe I wird ein Bewerber mit Erweiterungsprüfung einem Mitbewerber derselben Fächerverbindung ohne Erweiterungsprüfung vorgezogen, wenn seine zusammenfassende Note (§ 35 LPO II) gleich oder besser ist als die Gesamtprüfungsnote (§ 25 LPO II) des Mitbewerbers. Bei Erweiterung mit Fächern, denen für die betreffende Schulart eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. nachstehende Tabelle), wird ein Bewerber einem Mitbewerber auf der ursprünglichen Fächerverbindungsliste auch dann vorgezogen, wenn seine zusammenfassende Note um nicht mehr als 0,3 Notenstufen, in den durch **Fett- und Kursivdruck** besonders hervorgehobenen Fällen 0,5 Notenstufen, schlechter ist als die Gesamtprüfungsnote des Mitbewerbers. Platzziffernlisten mit Erweiterungsfächern, die für die betreffenden Schulart wegen bereits bestehender Überversorgung nicht mehr benötigt werden (vgl. nachstehende Tabelle), bleiben bei dem Verfahren unberücksichtigt.

Schulart	Fächer mit besonderer Bedeutung	Schulart	Fächer mit Überversorgung
GS	Deutsch als Zweitsprache	GS	
HS	Deutsch als Zweitsprache, Inf	HS	
RS	Inf, Sw	RS	B, C, Ek, Ku, Sk
GY	Ek, Ev, It, Philosophie/Ethik Inf, M, Ph, L, Sp G, Ek, Wi (nur bei FV E/F) F (nur bei FV E/Wi und M/Wi)	GY	Sk
BS	D, E, Inf, K, Ev, Sw	BS	
SO	Sprachbehindertenpädagogik Verhaltensgestörtenpädagogik	SO	

Das Verfahren wird an nachstehendem Beispiel erläutert:

Von acht Prüfungsteilnehmern für das Lehramt an Hauptschulen haben zwei mit dem Unterrichtsfach Geschichte und drei mit dem Unterrichtsfach Informatik erweitert. Demgemäß ergeben sich folgende drei Platzziffernlisten:

Grundliste		Erweiterungsliste G			Erweiterungsliste Inf			
Bewerber	GPN	Bewerber	GPN	Z	Bewerber	GPN	Z	Z-0,3
Adler	1,56	Dachs	1,50	2,16	Bär	2,50	2,09	1,79
Bär	1,99	Fuchs	2,63	2,56	Eule	2,70	2,46	2,16
Collie	2,25				Hahn	3,48	3,10	2,80
Dachs	2,33							
Eule	2,40							
Fuchs	2,55							
Gans	2,62							
Hahn	3,01							

Unter der Annahme, dass vier Planstellen zur Verfügung stehen, würden die Kandidaten Adler, Bär, Dachs und Eule eingestellt.

2. Verfahren bei Fächerverbindungen der Gruppe II

In den Fällen der Gruppe II werden die Drei-Fächer-Listen gleichberechtigt neben die Zwei-Fächer-Listen gestellt. Die Entscheidung, von welcher Liste der Beste bzw. die Besten genommen werden, hat Einsetzbarkeits- und Bedarfsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Um sicherzustellen, dass dabei nicht ein schlecht qualifizierter Kandidat, der eine Drei-Fächer-Liste anführt, einen wesentlich besseren Kandidaten auf der zugeordneten Zwei-Fächer-Liste „überholen“ kann, wird eine Notendistanz von 0,3 Notenstufen, in den durch **Fett- und Kursivdruck** besonders hervorgehobenen Fällen 0,5 Notenstufen, festgelegt, innerhalb der eine „Überholung“ noch zugelassen werden kann.

Unter den genannten Gesichtspunkten wird beim Lehramt an Gymnasien die Erweiterung einer Fächerverbindung der Gruppe II insbesondere empfohlen, wenn

- die Fächerverbindung durch **Informatik, Mathematik, Physik, Latein, Spanisch**, Erdkunde, Evangelische Religionslehre oder Philosophie/Ethik (außer bei Fächerverbindungen mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre) erweitert wird oder
- die durch die Erweiterung entstehende Kombination eine Fächerverbindung der Gruppe I beinhaltet oder
- eine Fächerverbindung mit einer modernen Fremdsprache durch Italienisch oder Russisch erweitert wird oder
- eine Fächerverbindung mit einer alten Fremdsprache durch Deutsch oder Geschichte ergänzt wird oder
- eine Fächerkombination mit Geschichte und Sozialkunde entsteht oder
- durch die Erweiterung die Kombination einer modernen Fremdsprache mit einem gesellschafts- oder naturwissenschaftlichen Fach entsteht oder
- durch die Erweiterung eine Kombination entsteht, die eine der Fächerverbindungen **F/G, F/Ek** oder **F/Wi** enthält

Das Verfahren wird an nachstehendem Beispiel für das Lehramt an Gymnasien erläutert:

Grundliste D/Sk		Erweiterungsliste D/Sk+G				Erweiterungsliste D/Sk+E			
Bewerber	GPN	Bewerber	GPNE	Z	Z-0,3	Bewerber	GPNE	Z	Z-0,3
Igel	1,82	Maus	2,45	2,15	1,85	Löwe	2,08	2,04	1,74
Kranich	1,95	Otter	3,18	2,82	2,52	Nerz	2,45	2,37	2,07
Löwe	2,03	Puma	2,52	3,00	2,70				
Maus	2,08								
Nerz	2,35								
Otter	2,74								
Puma	3,12								
Rabe	3,51								

Unter der Annahme, dass entsprechender Bedarf an Lehrkräften mit Fächern gemäß den Erweiterungslisten festgestellt wurde und insgesamt drei Planstellen zur Verfügung stehen, würden die Bewerber Igel, Löwe und Maus eingestellt.

Abkürzungen in den Tabellen:

GPN: Gesamtprüfungsnote in der Lehramtsprüfung

GPNE: Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach

Z: zusammenfassende Note

C. Berücksichtigung der nachträglichen Erweiterung

Bei einer nachträglichen Erweiterung kann im Erweiterungsfach die Zweite Staatsprüfung nicht abgelegt werden; daher scheidet die Bildung einer Gesamtprüfungsnote für das Erweiterungsfach und die Berechnung einer zusammenfassenden Note gemäß § 35 LPO II aus. Um aber auch in solchen Fällen eine Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung zu ermöglichen, wird eine fiktive zusammenfassende Note in der Weise gebildet, dass anstelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach ein Rechenwert von 2,50 zugrunde gelegt wird. Für die Einstellung wird entsprechend Buchstabe B verfahren, wobei aufgrund der fehlenden Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach die Notendistanz 0,30 durch die Notendistanz 0,15 ersetzt wird. In den in Abschnitt B durch **Fett- und Kursivdruck** besonders hervorgehobenen Fällen wird die Notendistanz 0,15 durch die Notendistanz 0,35 ersetzt. Die Notendistanz von 0,35 wird auch zugrunde gelegt, wenn beim Lehramt an Gymnasien eine Fächerverbindung mit G, Ek oder Wi durch die fremdsprachliche Qualifikation in Französisch erweitert wird. Nachträgliche Erweiterungen mit einem Fach, das nicht in die Liste der Fächer mit besonderer Bedeutung aufgenommen wurde, bleiben in den Fällen der Fächergruppe I bei diesem Verfahren allerdings unberücksichtigt.

D. Ausnahme von den obigen Regelungen bei außergewöhnlichem Lehrerbedarf in einem bestimmten Fach

Durch die obigen Regelungen wird keine Festlegung für die Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung in einem Fach getroffen, für das aus dienstlichen Gründen unbedingt ein Lehrer gewonnen werden muss. In einer solchen Situation ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Stand: Juni 2005
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat III.1